

In diesen Fällen hat der Lohnsteuerpflichtige entsprechende Anträge bei dem Arbeitgeber zu stellen.

Diese Anträge werden dem für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständigen Finanzamt zur Entscheidung übersandt, das über die Berichtigung entscheidet.

III.

Berichtigung hinsichtlich der Freigrenzen

1. Die jetzt auf den Lohnsteuerkarten eingetragenen Freibeträge verlieren von sofort ab ihre **Gültigkeit**.

2. Für Werbungskosten und Sonderausgaben sind 39,— RM monatlich als Freibetrag in die Lohnsteuer-tabelle eingearbeitet.

3. Falls ein Lohnsteuerpflichtiger höhere Werbungskosten und Sonderausgaben oder eine außerordentliche Belastung gemäß § 33 EStG geltend machen will, kann er einen entsprechend begründeten Antrag unter Beachtung der neuen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 12 bei seinem Arbeitgeber einreichen.

Vom Arbeitgeber werden die Anträge den zuständigen Finanzämtern zur Entscheidung vorgelegt.

4. Bei unzweifelhaft weiter anzuerkennenden außerordentlichen Belastungen, insbesondere bei Kriegsverwehrten, Opfern des Faschismus, genügt bei den Anträgen die Berufung auf die bei den Finanzämtern vorhandenen Unterlagen.

IV.

Sondertarif für sonstige, einmalige Bezüge

1. Der Sondertarif des § 35 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen für sonstige, insbesondere einmalige

Bezüge (wie Tantieme, Gratifikationen) des Arbeitnehmers ist aufgehoben.

2. Solche Bezüge sind in dem Lohnzahlungszeitraum, in dem sie gewährt werden, zum Lohn hinzuzurechnen und mit diesem nach der allgemeinen Steuertabelle zu versteuern.

V.

Diese Regelung gilt für die in Berlin beschäftigten Lohnsteuerpflichtigen.

Berlin, den 4. März 1946.

Az: S 2220—3/46 St I/Lo. Der Magistrat der Stadt Berlin

Finanzabteilung
Dr. Siebert

Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer

Die nächsten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer sind nicht am 10. März 1946, sondern erst am 10. April 1946 zu entrichten. Ihre Höhe bemißt sich nicht nach dem letzten Veranlagungsbescheid, sondern nach dem Einkommen, das in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. März 1946 erzielt wird, über die nähere Regelung ergeht noch eine besondere Bekanntmachung.

Berlin, den 5. März 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Finanzabteilung
Generalsteuerektion
Wellien

Preisamt

Regelung der Preise für Teigwaren

Auf Grund der Anordnung über die Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen die Preistreiberei vom 28. September 1945 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin 1945, S. 122) wird folgendes angeordnet:

Für die im Gebiet der Stadtverwaltung Berlin nach Maßgabe der Bestimmungen der Abteilung für Ernährung hergestellten und auf Nahrungsmittelabschnitte zur Verteilung kommenden Teigwaren, lose (weiße Ware), beträgt der

Kleinhandels-Abgabepreis
(Verbraucherpreis) 1,— RM/kg
oder..... 0,50 RM/500 g.

Berlin, den 5. März 1946.

Az: (211—468/46)

Der Magistrat der Stadt Berlin

Preisamt
Resch

Regelung der Ausschankpreise für Alkohol

Auf Grund der Anordnung über die Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen die Preistreiberei vom 28. September 1945 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin 1945, S. 122) wird folgendes angeordnet:

Alkohol — 15gradige, gefärbte, gezuckerte Spirituosen, hergestellt unter Verarbeitung von Natursäften, Kräutern und natürlichen Essenzen — darf im Gebiet der Stadtverwaltung Berlin in Gaststätten der

Preisgruppe I zum Preise von höchstens 4,10 RM
für das 10-cl-Glas,
Preisgruppe II zum Preise von höchstens 4,80 RM
für das 10-cl-Glas,
Preisgruppe III zum Preise von höchstens 5,50 RM
für das 10-cl-Glas

zum Ausschank gebracht werden.

Berlin, den 7. März 1946

Az: (227—612/46)

Der Magistrat der Stadt Berlin

Preisamt
Resch